

Amts- KURIER



Amtliches Bekanntmachungs- und Informationsblatt des Amtes
Dömitz-Malliß mit den Gemeinden Grebs-Niendorf, Karenz,
Malk Göhren, Malliß, Neu Kaliß, Vielank und der Stadt Dömitz.



Corona-Pandemie

*Hallo, ihr Menschen was ist das für eine Welt
in der uns ein Virus in Atem hält?*

*Unser Leben wird nun eingeschränkt
man ist allein und räumlich eingeengt.*

*Doch wir müssen nun zusammen halten
unser Leben neu gestalten.*

*Wir werden gegen das Virus kämpfen
mit allen Gewalten.*

*Auch wenn uns viele Ängste plagen
stehen wir nicht alleine da
in diesen schweren Tagen.*

*Wenn Jeder Rücksicht nimmt
und sich vorbildlich verhält
dann wird er selbst zum eigenen „Held“.*

*Wir lassen uns vom Corona Virus
nicht unter kriegen und hoffen
das viele es schaffen, ihn zu besiegen.*

*Auch wenn wir mit Opfern aus dieser Krise gehen
haben wir gelernt füreinander ein zu stehen.*

*Es lohnt sich immer nach vorne zu sehen
denn das Leben wird auch nach Corona
weiter gehen.*

Gerda Kolodziejek, 30.03.2020

Öffentliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

der Beschlussfassung der Stadt Dömitz über den Bebauungsplan Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“ - SO-Gebiet Einzelhandel - Verfahren nach § 13 a BauGB - Abwägungsbeschluss und Satzungsbeschluss sowie Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des BP 18

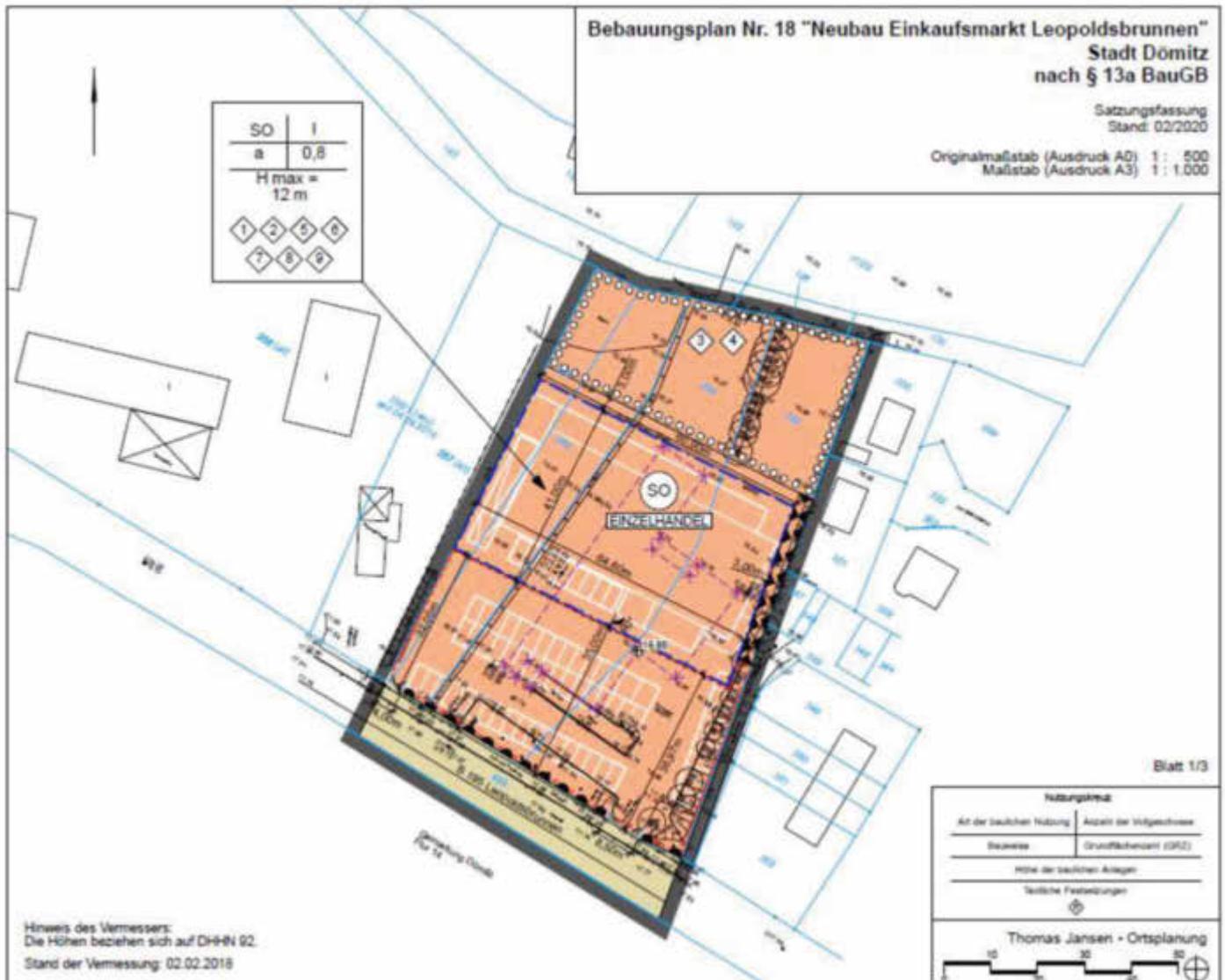
Auf der Sitzung der Stadtvertretung Dömitz am 12.03.2020 wurden die im Rahmen der Auslegung in der Zeit vom 09.12.2019 bis zum 13.01.2020 eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie auch danach eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange zu den Unterlagen Planteil A und B sowie Begründung Planungsstand Februar 2020 zum o.g. Satzungsverfahren geprüft und gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Einwender wurden vom Abwägungsergebnis benachrichtigt.

Die Mitglieder der Stadtvertretung beschlossen am 13.03.2020 den Bebauungsplan Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“ - SO-Gebiet Einzelhandel - Planstand Satzungsfassung 02/2020 gemäß § 10 BauGB in der aktuellen Fassung als Satzung. Die Begründung wurde gebilligt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13a Abs. BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Es wurde eine Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung zum Vorhaben - Stand 07/2019 durchgeführt und im Rahmen der Auslegung veröffentlicht. Weiterhin wurde eine Prüfung der Belange von Natur und Landschaft zum Vorhaben Stand Juli 2019 durchgeführt und veröffentlicht. Wegen dem beschleunigten Verfahren gab es keinen Umweltbericht nach § 2a BauGB und keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB. Es besteht kein Erfordernis des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft. Im Rahmen der

Festsetzungen zum Bebauungsplan wurden aber Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt und Pflanzfestsetzungen getroffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“ - SO-Gebiet Einzelhandel umfasst ein ca. 0,8 ha großes Plangebiet in der Gemarkung Dömitz, Flur 14 mit den Flurstücken 353, 354, 355, 356 sowie teilweise 485 (Teil der B 195 Ortsdurchfahrt). Er ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“ - SO-Gebiet Einzelhandel bedarf keiner Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Bekanntmachung und Verkündung des Bebauungsplan Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“ - SO-Gebiet Einzelhandel ist mit Ablauf des Erscheinungstages des amtlichen Bekanntmachungsblattes des Amtes Dömitz-Malliß „Amtskurier“ bewirkt. Der Inhalt der Bekanntmachung und die als Satzung beschlossenen Unterlagen des B-Planverfahrens Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“ - SO-Gebiet Einzelhandel in Dömitz sind auch unter der Internetadresse <http://www.amtdoemitz-malliss.de> sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> veröffentlicht und online einsehbar.



Der Bebauungsplan Nr. 18 „Neubau Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen“-SO-Gebiet Einzelhandel mit der Planzeichnung Teil A und dem Textteil Teil B und die Begründung können im Amt Dömitz-Malliß, FB Bau und Friedhof, Slüterplatz 6, 19303 Dömitz, zur allgemeinen Information während der Dienststunden

Montag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
 Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten

Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr;
 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formfehler ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes gegenüber der Stadt Dömitz geltend gemacht worden sind. (§215 BauGB). Es wird auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde entsprechend § 13a BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angepasst. Der Beschluss dazu wurde am 12.03.2020 von der Stadtvertretung Dömitz in öffentlicher Sitzung gefasst und wird hiermit gleichfalls bekannt gemacht.

Dömitz, den 14.03.2020

Suhr
 Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 18 "Einkaufsmarkt Leopoldsbrunnen" Stadt Dömitz nach § 13a BauGB

<p>Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO)</p> <p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p> Sondergebiet Einzelhandel – SO EINZELHANDEL – dient der Unterbringung von Einzelhandelsbetrieben zentrenrelevanter Nahversorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs 3 Nr. 2 BauNVO)</p> <p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 - 21a BauNVO)</p> <p> Grundflächenzahl / GRZ - entsprechend Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)</p> <p> Anzahl der Vollgeschosse; eingeschossig als Höchstmaß - entsprechend Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)</p> <p> max. Höhe über den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt - entsprechend Planeinschrieb (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)</p> <p>Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO)</p> <p> abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 LBauO M-V)</p> <p> Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)</p> <p>Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p> Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p> Straßenverkehrsflächen - öffentlich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p> Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p> Einfahrtbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p>	<p>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (überlagernde Darstellung) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)</p> <p> Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Lärmschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Sonstige Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p> textliche Festsetzung</p> <p> $\oplus 16.85$ Höhenbezugspunkt in Metern über NN (DHN92)</p> <p>Planzeichen ohne Normencharakter</p> <p> 355 Flurstücke / Flurstücknummern (zur besseren Lesbarkeit blau eingefärbt)</p> <p> 3,00 m Maßangaben in Meter</p> <p> $\times 16.85$ Höhenpunkt aus der Vermessungsunterlage ohne Bindungswirkung</p> <p> vorhandene Gehölze (Quelle: Vermessungsgrundlage)</p> <p> Abriss von Gebäuden (Bestand)</p> <p> Ersatzneubau des Lebensmittelmarktes und Anlagen von Stellplätzen informative Abbildung</p>
---	--

Thomas Jansen • Ortsplanung / Stand: 07/2019 / Blatt 2/3



Foto: pixabay

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 6 An der westlichen Grenze des Geltungsbereiches ist an der Grenze zum Flurstück 357 (alt bzw. 358/1 neu - fusioniert seit 04.09.2018 aus Flurstück 357 und 358), Flur 14, Gemarkung Dömitz (Flurstück außerhalb des Geltungsbereiches) ein bis zu 10,00 m langes Gebäude / ein Gebäudeteil, das sich bis zu 5,00 m über den festgesetzten Höhenbezugspunkt erhebt, zulässig. Gleiches gilt für eine bis zu 25,00 m lange Laderampe. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 63 LBauO M-V)
- 1 Die Verkaufsfäche (vom Kunden einsehbar) des Lebensmittelmarktes darf maximal 1.200 qm betragen. Dabei müssen mindestens 80 % der Verkaufsfäche das Sortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie Gesundheits- und Körperpflegeartikel umfassen, die an Endverbraucher verkauft werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
- 2 Die maximale Höhe (H_{max}) von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen (Oberkante Dach) ist auf den nächstgelegenen Höhenbezugspunkt zu beziehen. Sie beträgt maximal 12,00 m über den nächstgelegenen festgesetzten Höhenbezugspunkt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 BauNVO)
- 3 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist ein Regenwasserhaltebecken und -versickerungsbecken in einer Größe von bis zu ca. 600 qm zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 25 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V)

- 6 Die Ausstattung der Dachhaut mit großflächigen, metallenen hochglänzenden (mit Blendwirkung verbundenen) Eindeckungsmaterialien, Wellblechplatten, Holzschindeln und Kunststoffplatten, weißen sowie braunen Ziegeln oder Betondachsteinen ist nicht zulässig.
- 7 Für die Fassade sind nicht zulässig gefärbte, fluoreszierende, glänzende und glasierte Materialien. Bause Fassaden sind ebenfalls nicht zulässig.
- 8 Werbeanlagen sind im SO-Einzelhandel zulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur in weißem oder gelbem Licht erfolgen. Fluoreszierende und reflektierende Farben sowie bewegtes oder wechselndes Licht sind unzulässig. Leucht- oder Signalfarben (z.B. RAL-Farben 1026, 2005, 2007, 3024, 3026) sind nicht zulässig.
- 9 Im SO-Einzelhandel ist ein be- oder durchsichtiger Werbetafel (ohne Wechsellicht) bis zu 7,00 m Höhe und 3,00 m Breite zulässig. Die Werbetafel darf dabei für jede sichtbare Richtung Werbetafel von zusammen 7 qm umfassen. An Einfahrten zum SO-Einzelhandel sind Werbetafeln mit einer Fläche von 0,50 m x 2,00 m zulässig. Innerhalb des SO-Einzelhandels sind 2 x 3 Fahnenmasten mit Fahnen in einer Größe von jeweils 2,00 x 4,00 m zulässig. Ergänzende Werbetafeln an den Fassaden der Gebäude bis zur Traufkante bzw. dem oberen Abschluss der Attika bleiben von dieser Festsetzung unberührt.

Grünordnerische Festsetzungen

- 4 Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zu mindestens 50 % mit Gehölzen der Pflanzliste A und B zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist dabei mit mindestens 11 Bäumen der Pflanzliste A und mit mindestens 110 Sträucher der Pflanzliste B zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzliste A - Bäume (Qualität mit Ballen, 15-18 cm)	
Bleicheiche	Quercus robur
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Feldahorn	Acer campestre

Pflanzliste B - Sträucher (Qualität verpflanzter Strauch, 75-100 cm)	
Weißdorn	Crataegus monogyna
Hazel	Corylus avellana
Schlehe	Prunus spinosa
Hundrose	Rosa canina
Schneeball	Viburnum opulus
Pflaferhölchen	Euonymus europaeus
Hartriegel	Comus sanguinea

Hinweise:

Hinweis zur Gölzbestimmung:

Die Gölze haben den BfB-Gölzbestimmungen zu entsprechen. Gemäß § 40 BNatSchG sind ausschließlich geologisch-geomorphologische Gölze mit Herkunftsnachweis (IKG Nordostdeutsches Tiefland) zu verwenden.

Hinweis zum Arbenschutz:

Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern ist nur innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Hinweise zu Regelungen zum Immissionsschutz im städtebaulichen Vertrag:

Aufgrund der ermittelten Lärmbelastung schutzfördernder Nutzungen außerhalb des Planungsbereiches durch Verkehrs- und Gewerbebetrieb ausgehend vom zu errichtenden NORMA-Markt innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 18 "Neubau Einkaufsmarkt Leopoldbrunnen" der Stadt Dömitz sind folgende Regelungen aus schallschutztechnischer Sicht erforderlich, die Eingang im städtebaulichen Vertrag gefunden haben:

- Eine Nachbelerleuchtung des NORMA-Marktes in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist nicht möglich.
- Für die Pflasterung der Oberflächen der Fahrgassen des Kundenparkplatzes ist Asphalt oder Betonsteinpflaster mit einer Fugenbreite b = 3 mm zu verwenden.
- Für den Marktbetrieb sind Ökonomie Einkaufswagen zu verwenden.

Hinweise zur Kampfmittelbelastung:

Außerhalb der öffentlichen Belange sind in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsakquirit) der in Rede stehenden Fläche erhält man gebührenpflichtig beim Munitionsbereinigungsamt des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK). Ein entsprechendes Auskunftersuchen empfiehlt der LPBK rechtzeitig vor Bauausführung.

Rechtshinweis:

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Der Bauherr ist gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers gemäß § 4 und § 5 Arbeitsschutzgesetz, der BGR 161 "Arbeiten im Spezialtiefbau" Pkt. 4.1.2 "Gefährdungsermittlung und Unterweisung", Pkt. 4.1.6 "Maßnahmen vor Arbeitsbeginn" sowie der BGI 5103 "Tiefbauarbeiten" Pkt. B 141 "Räumen", B 142 "Bohrgeräte im Spezialtiefbau", D 150 "Arbeiten in kontaminierten Bereichen" verwiesen. Hiernach sind vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuleiten. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadenersatzansprüchen führen. Im Schadenfall, d.h. bei der Explosion eines Munitionskörpers kann auch § 319 StGB "Baugefährdung" herangezogen werden.

Hinweise zu Bodendenkmalsen:

Wenn während der Erstarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einsetzen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Hinweise zu Altlasten:

Werden durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, ist der Vorhabenträger von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte Herüber Mitteilung zu machen.

Sollten Altlastabtragungen oder Altlastenverdächtigungen im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Abfischen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie

- abartiger Geruch, anomale Färbung
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen
 - Reste alter Abtragungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
- hat dies (auf der Grundlage § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz M-V) der Antragsteller dem Bodenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Es sind sofort vor Ort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen.

Hinweise zu Vermessungsmarkten:

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVBl. M-V, S. 713) gesetzlich geschützt.

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugte eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2 m Durchmesser weder bebaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.
- Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Meserverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollen im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätischen Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Normen

Die im Bebauungsplan, seiner Begründung und dem Umweltbericht, beigefügten Anlagen, sonstige zum Bebauungsplan erlassenen Texte angegebene Normen (z.B. DIN-Normen) und technische Anweisungen etc. können in der Verfassung der planaufstellenden Kommune jederzeit während der Dienststunden eingesehen werden. Die entsprechenden DIN-Normen können auch kostenpflichtig beim Beuth Verlag, 10772 Berlin, bezogen werden.

Der Bebauungsplan basiert auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Kraft getreten am 03.11.2017, zuletzt geändert am 05.01.2018 durch Artikel 2 aufgrund des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in Kraft getreten am 21.11.2017

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (GVBl. I S. 1057).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2019 (GVBl. M-V, S. 662)

Kartengrundlage

Amthcher Lageplan (Stand: 02.02.2018)
des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Hans-Gerd Jansen, 19294 Neu Kallin
Lagesystem: ETRS 89
Höhenbezugssystem: DHHNS2
Nach Auskunft des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
beträgt die Umrechnung der Höhen von DHHNS2 nach
DHHNS2016 im Dömitz Bereich -0,02 m.
Gemarkung Dömitz
Flur 14
Originalmaßstab der Vermessung
Maßstab 1:250
GB-Nr. 19020

Erstellung EDV
CAD-Programm
VektorWorks



(Schnittstellen ohne Maßstab)

Bebauungsplan Nr. 18
"Neubau Einkaufsmarkt
Leopoldbrunnen"
Stadt Dömitz
nach § 13a BauGB

Auftraggeber Stadt Dömitz

Blatt Nr.: Blatt 3/3
Stand: 02/2020
Maßstab (DIN A2): 1 : 500
Maßstab (DIN A3): 1 : 1.000

Thomas Jansen
Ortsplaner
16909 Blumenthal

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dömitz

Bereich: NORMA Leopoldsbrunnen

— Randung = Bereich der Berichtigung ca. 0,9 ha

Verwendete Planzeichen im Bereich der Berichtigung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) = bisherige Darstellung
-  Sondergebiet - EDH (§ 11 BauNVO) = Änderung

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR

-  Wichtige örtliche Wanderwege

Verwendete Planzeichen außerhalb des Bereiches, die für die Berichtigung nicht von Bedeutung sind

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

-  Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) = 3. Änderung und Ergänzung Änderungsfläche Nr. 7
-  Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) = wirksame Darstellung
-  Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR

-  Straßenverkehr

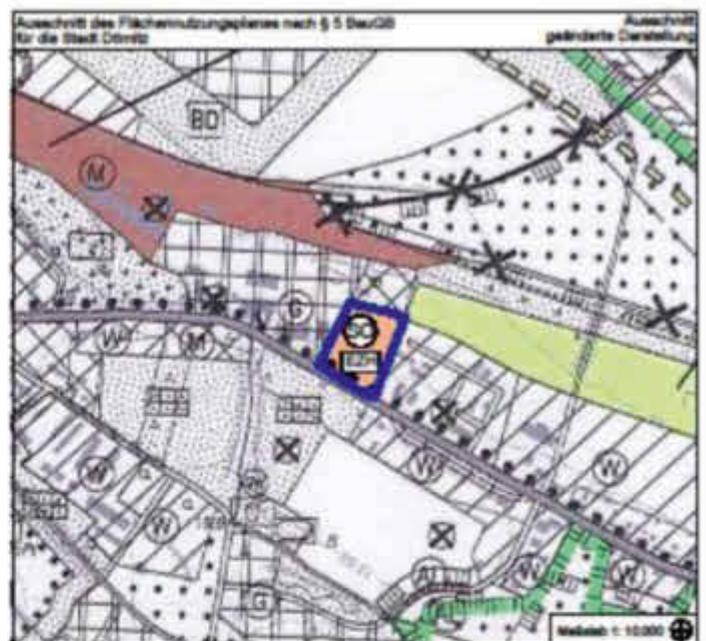
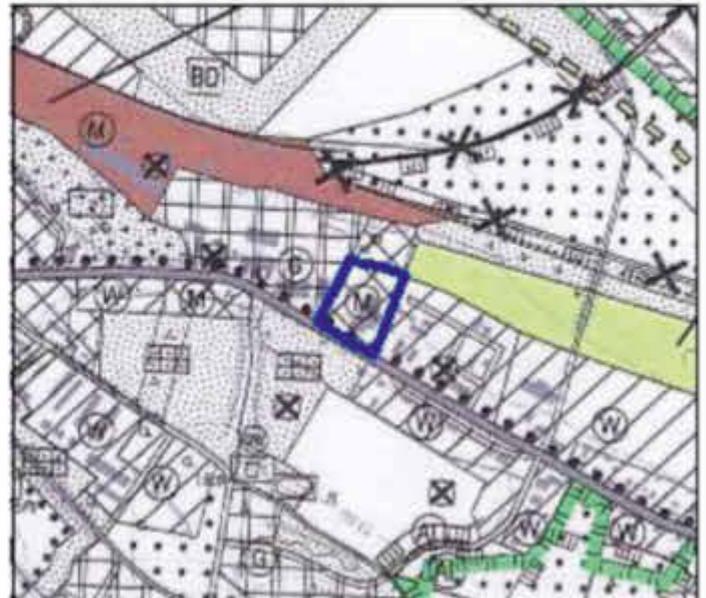
GRÜNFLÄCHEN

-  Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
-  Dauerbegrünten

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

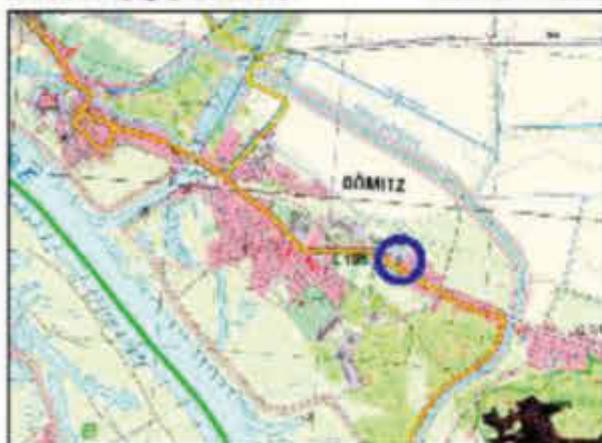
-  Flächen für die Landwirtschaft = 3. Änderung und Ergänzung Änderungsfläche Nr. 11 (§ 5 Abs. 2 Nr. 3a BauGB)
-  Flächen für die Landwirtschaft = wirksame Darstellung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3a BauGB)
-  Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

Der Flächennutzungsplan erhält weitere Darstellungen, Linien, Symbole und Piktogramme, die für die Änderung in diesem Bereich jedoch nicht von Belang sind.



Übersicht - Topographische Karte

Maßstab: 1 : 50.000



Berichtigung
Flächennutzungsplan
der Stadt Dömitz



Auftraggeber
Stadt Dömitz

Blatt Nr.: 1/1
Stand: 02/2020
Maßstab: 1 : 10.000

Thomas Jansen
Ortsplanung
18009 Blumenthal